



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen**

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung**

**Ratingen [u.a.], 1971**

Assistentenschaft Klinikum Essen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8193**

und immer wachsende Finanzbedarf der Krankenversorgung zusammen mit dem Etat der Hochschule ausgebracht werden müßte.

### III.

#### *Vorschläge für die Übergangszeit bis zur Errichtung der IGH Essen*

Es wird vorgeschlagen, das Klinikum Essen vorläufig im Verband der Ruhr-Universität Bochum zu belassen, bis das klinische Studium in Bochum und die vorklinische Ausbildung in Essen möglich geworden sind. Die medizinischen Ausbildungseinrichtungen der Ruhr-Universität in Bochum und im Klinikum Essen bilden eine Einheit; sie sind in ihrer Funktion aufeinander angewiesen. Bei einer Diskussion in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Fakultäten der Abteilungen XVII und XVIII des Klinikum Essen wurde diese Meinung von einer 4/5-Mehrheit bekräftigt.

Eine sofortige Eingliederung des Klinikum Essen in die IGH Essen würde darüber hinaus eine zusätzliche Belastung mit Selbstverwaltungsaufgaben mit sich bringen, die bei der entsprechend den Bestimmungen der neuen Approbationsordnung notwendig gewordenen Umgestaltung des Unterrichts nicht mehr zu tragen wäre. Dazu ist zu berücksichtigen, daß neuartige integrierte Studiengänge zwischen der Medizin und anderen Fachbereichen erst möglich werden, wenn die vorklinischen Fächer in Essen vertreten sind.

Das einstweilige Verbleiben im Verband der Ruhr-Universität schließt selbstverständlich eine Mitarbeit in den Gremien der neuen IGH nicht aus. Die unbedingte Bereitschaft hierzu wurde in Teil I dieser Stellungnahme schon ausdrücklich betont. Es ist vielmehr nach Ansicht der Fakultäten sogar unerläßlich, daß in den Gründungsausschüssen von den Fakultäten des Klinikum Essen gewählte Mitglieder mitwirken, damit die Interessen und die weitere Funktion der Medizin in der zukünftigen IGH Essen angemessen berücksichtigt werden können.

Diese Stellungnahme wurde mit 35 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen verabschiedet.

#### **Universität Bochum**

#### **Assistentenschaft der Abteilung für Praktische Medizin (Klinikum Essen)**

Sondervotum zur Stellungnahme der Fakultät der Abteilung 18 zu den Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen“ (28. 4. 71) des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW

##### *1. Fachliche Integration statt Abteilungsgliederung*

1.1 Die zentrale Planungsebene beim Minister für Wissenschaft und Forschung ist mit ausreichenden Instrumentarien (Beirat, Studienreformkommissionen, Sekretariat des Beirats) für die Reformierung der Studiengänge ausgestattet.

1.2 Der entscheidende Mangel der Thesen liegt darin, daß die zum zentralen Planungsansatz unbedingt notwendige Komponente der unmittelbaren Praktizierung von Reforminitiativen völlig ausgeklammert ist.

1.3 Es ist wenig aussichtsreich, die getrennt vom aktuellen Studiengeschehen in Düsseldorf aufgestellten neuen Studiengänge auf dem Erlaßwege den Hochschulen etwa ab 1975 zwingend vorzuschreiben, wenn Lehrkörper und Studierende nicht

durch eigenen Umgang mit den Reformproblemen darauf vorbereitet sind und zumindest mehrheitlich für eine solche neue Studienpraxis gewonnen werden konnten. Einen bloßen Anweisungsmechanismus aus dem Schulbereich auf den Hochschulbereich übertragen zu wollen, würde mit Sicherheit nicht die gewünschten Reformen hervorbringen.

1.4 Die durch zentrale Planung angestrebte Integrierung und Differenzierung neuer Studiengänge kann nicht nur durch abstraktes Theoretisieren in Düsseldorf erfolgen, sondern sie muß parallel hierzu auf der fachlichen Ebene der Hochschulen sofort in Angriff genommen werden.

1.5 Solange nicht in der Studienpraxis selbst zwischen allen beteiligten Lehrkräften und Studierenden aller bisherigen Hochschularten eine ständige Auseinandersetzung um neue Formen und Inhalte durch gesetzlich vorzunehmende Integration der bisher getrennten Bereiche erzwungen wird, ist die vorgesehene Studienreformkommission des Senats der zukünftigen Gesamthochschule (These 3.4) zur Wirkungslosigkeit verurteilt.

1.6 Daraus folgt zwingend, daß bereits vor Fertigstellung von neuen Studiengängen durch die Studienreformkommissionen die jeweils entsprechenden Fächer-spezifischen Einheiten der bisherigen Hochschuleinrichtungen (Universität, PH, Fachhochschule) horizontal zu jeweils einem Fachbereich zusammengeschlossen werden müssen. Dies kann nur durch gesetzliche Regelung erfolgen (vergleiche Fachbereichsgliederung durch Hochschulgesetze in Berlin, Hamburg, Hessen).

1.7 In den so entstandenen neuen Fachbereichen – wenn sie z. B. ab 1972 gebildet werden – müssen im Regelfall für die Übergangszeit mehrere Studiengänge bisheriger Hochschularten gleichzeitig angeboten werden (nach den jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen der bislang getrennten Hochschularten)! Für dieses differenzierte Studienangebot alter Art gibt es mit Bildung der neuen Fachbereiche jedoch nur noch ein gemeinsam verantwortliches Gremium, das im Hinblick auf die spätere Integration der Studiengänge in wachsendem Maße gemeinsame Teile anbietet und die notwendigen Differenzierungen sinnvoll aufeinander beziehen wird.

1.8 Die tagtägliche Notwendigkeit zu gegenseitiger Information und Kooperation von Hochschullehrern bisher getrennter Hochschularten in den neuen Fachbereichen führt zu ständiger Konfrontation der unterschiedlichen Auffassungen zur Studienreform direkt im fachlichen Bereich. Die Notwendigkeit, gemeinsame Entscheidungen über gemeinsame Teile sowie die differenzierten Teile von bisher nach Hochschularten getrennten Studiengängen zu fällen, bringt einen reichen Erfahrungsschatz im praktischen Umgang mit den verschiedenen Elementen der zur Reform anstehenden Studiengänge. Solche Erfahrungen, die in Berichten an die zentralen Studienreformkommissionen weiterzuleiten sind, müssen ständig in die Arbeit der Kommissionen beim Minister einfließen.

1.9 Die zentralen Studienreformkommissionen sollen den betroffenen neuen Fachbereichen in regelmäßigen Abständen über den Stand ihrer Überlegungen berichten und vorläufige Anregungen für die graduelle Umgestaltung der Studiengänge geben. Nur so kann es zum notwendigen Informationsaustausch und der unbedingt erforderlichen Diskussion auf breiter Ebene zwischen zentralen Planungsinstanzen und den von der Planung Betroffenen kommen.

1.10 Die neuen Fachbereiche sind – abgesehen von den noch nicht integrierten, aus den bisherigen Hochschularten übernommenen Studiengängen – in ihren sonstigen Aufgaben voll integriert. Vertreter aller bisherigen Hochschularten entscheiden gemeinsam über die Haushaltsaufstellung des Fachbereichs sowie über alle Stellenbesetzungen und die Förderungsmaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Voraussetzung hierfür ist eine ausgewogene Stimmverteilung zwischen den Vertretern der bisherigen Hochschularten, d. h. eine Dominanz des bisherigen Universitätsbereiches ist nicht vertretbar.

1.11 Mit der Einführung neuer reformierter Studiengänge ist dann die Integration vollendet. Es muß sich zeigen, ob die zunächst vorgenommene Zusammenfassung fachverwandter Einheiten bisheriger Hochschularten in neuen Fachbereichen dann noch sinnvoll erscheint. Gegebenenfalls sind die Fachbereiche im Verlauf der Integrationsphase, die als kontinuierlicher Prozeß verstanden werden muß, neu zu schneiden.

## 2. Zentrale Planungsinstrumente beim Minister für Wissenschaft und Forschung

2.1 Der in den Thesen unter 2.1. vorgesehene Beirat soll bei den von ihm zu entwickelnden Zielvorstellungen für die Entwicklung reformierter Studiengänge (bis 1973) die laufenden Erfahrungen der neu gebildeten Fachbereiche (ab 1972) schon berücksichtigen.

2.2 Dies gilt um so mehr für die einzusetzenden Studienreformkommissionen (ab 1973) beim Minister. Die von den Studienreformkommissionen zu verabschiedenden Studiengänge (bis 1975) müssen ein so weites Raster haben, daß in den neuen Fachbereichen der Gesamthochschule die Möglichkeit zur Entwicklung neuer Studieninhalte, spezieller Studienpläne und ausreichender Experimentierraum für die Weiterentwicklung der Studiengänge verbleibt.

2.3 Die praktischen Erfahrungen der neuen Fachbereiche mit den neuen Studiengängen müssen sich in kontinuierlichen Veränderungen dieser Studiengänge niederschlagen können. Solche Veränderungen sind dann nach Überprüfung durch die zentrale Studienreformkommission für eine weitere Anwendungsphase der dann bereits integrierten Gesamthochschule vorzuschreiben.

2.4 Damit werden die zentralen Studienreformkommissionen zu ständigen Einrichtungen, die in enger Kooperation mit den Fachbereichen die Signifikanz und Aktualität der Studiengänge gewährleisten.

2.5 Voraussetzung hierfür ist ein enges Zusammenwirken mit der Berufspraxis in einem ständigen Prozeß sowohl auf der Ebene der Fachbereiche wie auf der Ebene der zentralen Studienreformkommissionen.

2.6 Von der in § 60 III Hochschulrahmengesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit zur Anpassung der von den neuen Fachbereichen zu entwickelnden Reform-Studiengänge an die Fassung der zentralen Studienreformkommissionen sollte nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen sich die neuen Fachbereiche – trotz ständiger Unterrichtung über den Gang der Studienreform auf zentraler Ebene und an anderen Hochschulen – nicht fähig oder nicht willens erweisen, den notwendigen Rahmen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit einzuhalten. Gleiches gilt, wenn die neuen Fachbereiche untätig bleiben, d. h. reformierte Studiengänge von sich aus nicht entwickeln.

## 3. Landeshochschulkonferenz und zentrale Planung

3.1 Das Hochschulgesetz NRW sieht im Interesse einer engen Kooperation und Koordination unter den Hochschulen des Landes eine Landeshochschulkonferenz vor. Im Interesse einer frühzeitigen Kooperation mit den Hochschulen sollten die zentralen Planungsinstrumente (Beirat und Studienreformkommissionen) sowohl beim Minister als auch bei der Landeshochschulkonferenz angesiedelt sein, d. h. als gemeinsame Einrichtungen zwischen dem Land und den Hochschulen betrieben werden.

3.2 Dies setzt allerdings die Konstituierung einer demokratisierten Landeshochschul-

konferenz (einschließlich der Fachhochschulen) voraus, welche den bisherigen semi-privaten Zirkel der Landesrektorenkonferenz abzulösen hätte. Eine solche Landeshochschulkonferenz könnte dann im Namen der Hochschulen und der betroffenen Gruppen überregional und fachlich abgestimmte Besetzungsvorschläge für die zentralen Planungsgremien machen, wobei dem Minister das Bestätigungsrecht verbliebe.

#### 4. Sonderregelungen für Neugründungen und Ausbaubereiche

4.1 Es muß durch eine entsprechende Priorität der Zuweisung von Bau- und Haushaltsmittel sichergestellt werden, daß an solchen Hochschulorten, wo bisher nur Studiengänge einer Hochschulart vorhanden sind, die zur Ergänzung der fehlenden Studienbereiche notwendigen Bauten, Stellen und Sachmittel innerhalb von 2–3 Jahren zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Weiterhin muß hinsichtlich der Besetzung der neuen Stellen und der Festlegung von Bauten und Sachausstattung sichergestellt werden, daß Hochschulmitglieder (Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten) aus den an diesem Ort nicht repräsentierten Hochschularten maßgeblich beteiligt werden.

4.3. Deshalb müssen in den Senaten der Gesamthochschulen bzw. in den Senaten der Neugründungen jeweils Vertreter sämtlicher Hochschularten vertreten sein, d. h. die Repräsentanten am Ort befindlicher Einrichtungen müssen durch Repräsentanten von außerhalb, die anderen Einrichtungen angehören, ergänzt werden.

4.4 Eine solche Ergänzung sollte über eine Gruppenrepräsentanz in einer Landeshochschulkonferenz erfolgen (vergl. Baden-Württemberg).

#### 5. Derzeitige Zugangsvoraussetzungen

5.1 Die derzeit noch gültigen Zugangsvoraussetzungen (Abitur, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) sind kein Hindernis für die Integration fachlich verwandter Bereiche bisheriger Hochschuleinrichtungen. Bei der Anwendung unterschiedlicher Studienordnungen (gemäß 1.) mit gemeinsamen und differenzierten Teilen bietet es keine besonderen Schwierigkeiten, gemeinsame Teile auf verschiedene Zugangsvoraussetzungen her unvermeidlich ist. So kann bereits eine Teilintegration auch bei unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen praktiziert werden.

5.2 Von besonderer Bedeutung ist die Erweiterung des Zugangs auf die Bereiche der Erwachsenenbildung. Eine Neuordnung der Zugangsvoraussetzungen der Schule ist ohne eine Abklärung der Funktionen der Erwachsenenbildung nicht möglich.

#### 6. Stellung der Medizin in der Integrierten Gesamthochschule

6.1 Die Medizin ist ein wesentlicher Bestandteil der Integrierten Gesamthochschule. Sie bedarf keiner Sonderstellung, um ihre Aufgaben in Lehre, Forschung und *Krankenversorgung* zu erfüllen. Im Gegenteil wäre jede irgendwie geartete Abtrennung der Medizin ihrer Weiterentwicklung abträglich. Die Erfahrungen mit der weitgehenden Ausgliederung der Medizin aus der Hochschule haben in den USA bereits wieder den gegenläufigen Prozeß der vollen Integration der Medizin ausgelöst.

6.2 Die Fakultäten alten Stils, die Institute und die Lehrstühle entfallen als Verwaltungseinheiten. Grundebene der Selbstverwaltung sind Fachbereiche, die neben den akademischen Selbstverwaltungsaufgaben der Fakultät auch die vorwiegend haushaltsrechtlichen Aufgaben der Institute und Kliniken für Forschung und Lehre wahrzunehmen. Soweit Aufgaben wahrzunehmen sind, die in den Kompetenzbereich mehrerer Fachbereiche fallen, etwa in Fragen der Ausbildung der Studenten oder auch bestimmter Haushaltserfordernisse, werden hierfür von den betroffenen Fachbereichen koordinierende Ausschüsse gebildet. Sie erhalten, wo dies erforderlich ist, auch Entscheidungskompetenzen. Die Notwendigkeit gewisse Aufgaben unter mehre-

ren Fachbereichen zu koordinieren, wird durch solche Ausschüsse sichergestellt. Die Einführung einer weiteren Verwaltungsebene in Form neuer Fakultäten oder etwa der „Verwaltung der Kliniken und Institute“ ist keinesfalls notwendig.

6.3 Um die Selbstverwaltung in Forschung und Lehre sinnvoll zu gestalten, wird die bisherige medizinische Fakultät in mindestens 5 Fachbereiche untergliedert. Die Zusammenlegung der bisherigen Institute und Kliniken zu Fachbereichen sollte nach den Erfordernissen der Forschung, der Lehre und schließlich nach spezifischen Kriterien erfolgen.

6.4 Organe der Fachbereiche sind die Fachbereichsversammlung und der Fachbereichsrat.

6.5 Der Fachbereich ist vorwiegend für den Sektor der Forschung und der Lehre zuständig, insbesondere für die Berufung der Hochschullehrer, die Aufstellung des Haushalts und des akademischen Unterrichtsprogrammes. Das gesamte wissenschaftliche Personal, sowie das nichtwissenschaftliche Personal – soweit es vorwiegend in Wissenschaft und Lehre beschäftigt ist – sind dem Fachbereich zugeordnet.

6.6 Die Fachbereiche gliedern sich in mehrere Abteilungen, denen ein Hochschullehrer als Abteilungsleiter (Funktionsbeschreibung) vorsteht. Die Abteilungen sollen in erster Linie für die Organisation der Forschung und Lehre zuständig sein.

6.7 Für die Organisation der Krankenversorgung hingegen sind eigene Betriebseinheiten zuständig, die je nach den örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich aussehen werden. Den Betriebseinheiten ist das gesamte nichtwissenschaftliche Personal zugeordnet. Demokratische Organe der Betriebseinheiten sind die Klinikkonferenz und das Direktorium. Das Klinikdirektorium ist für alle Belange der Krankenversorgung zuständig und erstellt den Klinikhaushalt. Es ist sinnvoll, dem Direktorium auch eine Mitsprache bei der Verteilung der innerhalb der Betriebseinheit zu leistenden Lehraufgaben zu geben.

6.8 Die Organisation der Medizin mit Fachbereichen und Abteilungen (Organisation der Forschung und Lehre) und mit Betriebseinheiten (Organisation der Krankenversorgung) macht die medizinischen Fachbereiche in ihrer Aufgabenstellung durchaus den anderen Fachbereichen der Gesamthochschule, insbesondere den Naturwissenschaften vergleichbar. Das gilt insbesondere für die Haushaltsvolumina, da nun Klinikhaushalt und Forschungshaushalt getrennt ausgewiesen werden. Ein Auseinanderfallen von Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits ist durch die hier vollzogene organisatorische Trennung nicht zu befürchten, da sie auf Abteilungsebene personell und von der Aufgabenstellung her eng verklammert bleiben. Außerdem wird es zu vielfältigen Überschneidungen zwischen Betriebseinheiten und Fachbereichen kommen, da es Betriebseinheiten geben wird, die mehrere Fachbereiche umfassen und andererseits Fachbereiche, die mehrere Betriebseinheiten unter sich vereinigen. Weiterhin wird es zentrale Einrichtungen geben müssen, so z. B. Bibliothek, Tierversuchsanlagen, Werkstätten, Audio-visuelles Zentrum, Apotheke, Labor, Blutbank, Anästhesie usw., die je nach ihrer Aufgabenstellung entweder die Struktur einer Betriebseinheit oder eines Fachbereichs haben werden.

## 7. *Approbationsordnung und IGH*

7.1 Die Studienreform der Medizin darf mit der neuen Approbationsordnung nicht als abgeschlossen gelten. Für die Medizin ist somit unter Abstimmung auf Bundesebene so zu verfahren wie bei anderen überkommenen Studiengängen.

7.2 Darüber hinaus sind neue Studiengänge im interdisziplinären Bereich zwischen Medizin und anderen Fächern zu entwickeln, so z. B. des biomedizinischen Technikers, des Gesundheitsingenieurs und des Krankenhausbetriebsingenieurs, des Umweltschützers.

## 8. *Besondere Situation des Klinikum Essen der RUB*

8.1 Die klinischen Ausbildungsstätten in Essen und die vorklinischen-naturwissenschaftlichen Ausbildungseinrichtungen in Bochum sind einander zugeordnet. Diese Zuordnung dürfte erst dann abgebaut werden, wenn vollständige Studiengänge der Medizin sowohl in Bochum als auch in Essen gewährleistet sind. Dies schließt jedoch die volle Integration des Klinikum Essen in die IGH Westliches Ruhrgebiet und die Umorganisation in Fachbereiche dieser IGH nicht aus. Sie ist im Gegenteil notwendig, soll die IGH Westliches Ruhrgebiet als Hochschule mit naturwissenschaftlichem (auch Lehrerbildung) -medizinischem Schwerpunkt nicht von Anfang an ein Torso sein.

Für den Vorstand der Abteilung 18

Dr. Strauss  
gez. Dr. Wittermann

Dr. Feldmann  
gez. Dr. Heinemann

gez. Dr. Kuntze

### **Universität Bochum**

### **Sondervotum einiger studentischer Mitglieder der Fakultäten der Abteilungen XVII und XVIII**

Zu I. Die Fakultäten des Klinikum Essen bejahen den Versuch, durch Schaffung von IGH die Chancengleichheit aller Bürger im Zugang zum Studium und zum Bildungsangebot überhaupt zu ermöglichen und das Angebot an Studienplätzen zu vergrößern. Es bleibt jedoch offen, wessen Chancen verbessert werden sollen, welche gesellschaftspolitischen Ziele damit angestrebt werden und wie eine Verbesserung der Chancengleichheit durch organisatorisch-technokratische Reformen der Hochschule ohne inhaltlich neue Konzeptionen erreicht werden soll. Das Konzept einer IGH als Bedingung für eine tatsächliche Realisierung der Chancengleichheit und den Abbau der klassenbedingten Bildungschancen wird in den vorgelegten Thesen zu einer beliebig mit reaktionären Inhalten ausfüllbaren Organisationsform reduziert, wenn das Konzept der IGH gleichgesetzt wird einer Intensivierung und Verkürzung des Studiums, einem gestuften System von Studienabschlüssen und einer wirtschaftlichen Verwendung der Kapazitäten.

Eine solche Zentralisierung der Studienreform und -planung unter staatlicher Aufsicht verhindert die demokratisierende und emanzipatorische Aufgabe der Hochschule.

Unter diesen Bedingungen kann daher das Konzept des Ministers für Wissenschaft und Forschung nicht unterstützt werden.

Eine Trennung von Wissenschaft und gesellschaftlicher Verantwortung, die durch Begriffe wie „absolute Wissenschaft“ und „Wissenschaft“ als „Wert an sich“ nahegelegt wird, befähigt nicht nur nicht zu einer kritischen Funktion in der Gesellschaft, sondern steht dazu im klaren Gegensatz. Die inhaltliche Zuordnung, Universität = absolute Wissenschaft und IGH = Hochschule von reinem Ausbildungscharakter, kann nur eine Trennung von Forschung und Lehre bedeuten, die aber keineswegs der „emanzipatorischen Funktion der wissenschaftlichen Betätigung“ entspricht.

Eine IGH darf nicht dazu degradiert werden, reine Ausbildungsstätte zu sein, sondern muß Lehre und Forschung in gleicher Weise integrieren, wie sie die einzelnen Studiengänge integriert.

Zu I,1 Eine IGH muß gewährleisten, daß die Selbstverwaltung so strukturiert ist, daß Interessen aller beteiligten Gruppen durch Mitentscheidung in allen Gremien zum Tragen kommen können und so rationale Argumentation und Transparenz der Entscheidungsprozesse ermöglicht wird.